

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 103/93

vom

16. Januar 1995

in dem Rechtsstreit

K[REDACTED]-W[REDACTED]-Tiefbau GmbH G[REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer W[REDACTED], G[REDACTED] C[REDACTED], G[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Vorpommersche Land AG R[REDACTED], Vermögensverwaltung, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Uwe F[REDACTED], S[REDACTED] Weg, R[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Dr. Hesselberger, Dr. Henze, Stodolkowitz und
Prof. Dr. Greger

am 16. Januar 1995

beschlossen:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf

1.000,-- DM

festgesetzt.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat bei der Feststellung der Beschwer auf 150.000,-- DM, welche für den Senat bindend war (§ 546 Abs. 2 Satz 2 ZPO), die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die inzwischen von dem Großen Senat für Zivilsachen bestätigt worden ist (Beschl. v. 24. November 1994 - GSZ 1/94), übersehen, daß sich bei einer Verurteilung auf Auskunftserteilung die Rechtsmittelbeschwer des Beklagten grundsätzlich nur nach dessen mit der Auskunft verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeit richtet, den die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft verursacht (vgl. Sen.Urt. v. 17. Dezember 1990 - II ZR 89/90, BGHR ZPO § 3 - Beschwerdegegenstand 1 m.w.N.). Dieser Aufwand ist im vor-

- 3 -

liegenden Fall gering; die Bilanz ist bereits erstellt. Damit ergibt sich ein Streitwert von höchstens 1.000,-- DM (§ 3 ZPO).

Boujong

Dr. Hesselberger

Dr. Henze

Stodolkowitz

Dr. Greger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

